

Die digitale Konstellation führt dazu, dass die Grundrechtsdogmatik geprüft und für die veränderten und sich weiter ändernden Bedingungen neu gedacht werden muss. Dies betrifft den gesamten Grundrechtskatalog,¹³ wird hier jedoch nur hinsichtlich der Meinungsäußerungsfreiheit vorangetrieben und im Verlauf der Arbeit deutlich. Die Untersuchung eines einzelnen Grundrechts lässt einen konzentrierten Blick zu.

2.2 Besonderheiten von Äußerungen und ihren Formen im digitalen Raum

Die digitale Konstellation bringt neue Herausforderungen für die rechtliche Einordnung von Kommunikationsakten mit sich. Zwei Probleme stehen dabei im Vordergrund: das Erfassen der Bedeutung von *Formen* des Äußerns und die *Zurechenbarkeit* von Äußerungen.

Äußerungsformen auf den Plattformen der digitalen Konstellation sind vielfach durch die sich realisierenden Affordanzen der Plattformen vorgegeben. So gibt es z.B. auf Facebook die Möglichkeit zu *liken* (»gefällt mir«-Reaktion), zu *teilen*, zu *kommentieren* oder ein sog. *Reaction-Emoji* einzusetzen. Auf Twitter/X kann auf einen Tweet *geantwortet* werden (*reply*), man kann ihn *liken*, was durch ein Herzsymbol gekennzeichnet ist, man kann ihn *retweeten*, man kann ihn *zitieren* (*quote*) oder in ein Format außerhalb Twitters/Xs *übertragen* (*share/embed*).¹⁴ Reddit dagegen hat eine Kommentar-, eine Share-, eine Speicher-, eine Verbergen- und eine Meldefunktion, mit denen auf Beiträge reagiert werden kann. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, Beiträge und Kommentare mittels *Up- bzw. Down-Votes* zu bewerten. Diese Bewertungen haben direkten Einfluss auf die Platzierung des Beitrages in der Diskussion bzw. im Newsstream. Registrierte Reddit-Nutzer:innen können zudem *Karma-Punkte*, sprich eine Bewertung der individuellen Reputation, sammeln, was wiederum Auswirkungen auf die Sichtbarkeit von Äußerungen hat.

Die drei Beispiele zeigen, dass insbesondere die Reaktionsmöglichkeiten auf Äußerungen auf den Plattformen spezifisch ausgeprägt und mit unterschiedlichen Deutungsangeboten aufgeladen sind. Rund um einzelne Plattformen entwickeln sich Communi-

13 So auch Christine Langenfeld, Richterin am BVerfG: »Betroffen sind vor allem die für eine freiheitliche Gesellschaft konstitutiven Grundrechte wie Meinungs- und Pressefreiheit, das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, aber auch Wirtschaftsfreiheiten wie die Berufs- und Eigentumsfreiheit. Diese Rechte der *analogen* Welt beanspruchen gleiche Geltung in ihrem digitalen Abbild – ohne Abstriche in ihrer Wirkkraft. Politik, Gesetzgeber und Rechtsprechung stehen deshalb vor der Aufgabe, einen Rechtsrahmen zu gewährleisten, der die Vor- und Nachteile des Internets in einen optimalen Ausgleich bringt.« Langenfeld, Christine (2021). *Der Schutz freier Kommunikationsräume in der digitalen Welt – Eine Gedankenskizze*, in: Zeitschrift für Europarechtliche Studien (ZEuS) (1), S. 33–42, hier: S. 33.

14 Dies sind die direkten Reaktionsmöglichkeiten. Mittelbar besteht durch ein Pop-up-Menü die Möglichkeit, Twitter den Hinweis zu geben, dass man an einem Tweet kein Interesse hat (»Not interested in this Tweet«), der/dem Urheber:in zu folgen, Personen zu blockieren oder auf still zu stellen, ein Lesezeichen zu setzen (»Bookmark«) und schließlich den Tweet an Twitter zu melden, wenn man den Verdacht hat, dass er gegen die AGB verstößt.

ties und z.T. spezifische Äußerungskulturen.¹⁵ Generell kann man sagen, dass ein *like* eher auf eine Relevanzmarkierung, Zustimmung bzw. auf die Vereinnahmung eines Beitrages schließen lässt,¹⁶ als etwa ein *retweet/repost* oder das Teilen, was eher einem Hinweis auf den Ursprungsbeitrag an das eigene Netzumfeld gleichkommt.¹⁷ Gemein haben die Reaktionsmöglichkeiten der Plattformen, dass sie die Reichweite eines Beitrages potenziell exponentiell vergrößern, da sie eine entscheidende Rolle für virale Verbreitungsmuster spielen, die insbesondere von Nutzer:inneninteraktionen vorangetrieben werden.¹⁸

Ferner sind digitale Äußerungen gewissermaßen paradox: Auf der einen Seite haben sie eine potenziell unzerstörbare Publizität, auf der anderen Seite ist der Netzdiskurs schnell und zumeist durch eine hohe Zahl von Äußerungen/Interaktionen/Nachrichten usw. geprägt, sodass die ganz überwiegende Mehrheit von Äußerungen im Rauschen der *Streams* und *Feeds* verschwindet.¹⁹ Dies macht es herausfordernd, digitale Äußerungen medienspezifisch einzuordnen und zu bewerten. Der Versuch, Analogien zu Äußerungsphänomenen in der physischen Welt herzustellen, bereitet den Rechtswissenschaften Schwierigkeiten, wie etwa folgendes Beispiel zeigt:

Tobias Reinbacher vergleicht eine digitale Beleidigung mit einem Aufkleber, welcher auf einem Auto angebracht wurde und bis zu seiner Entfernung eine dauerhafte Beleidigung darstellt. Er nennt dies »*durative Tatbegehung*«.²⁰ Dieser Vergleich wird der Natur digitaler Äußerungen nicht gerecht, da im Gegensatz zu einer Äußerung in Form eines

-
- 15 Siehe Kapitel 2, Abschnitt 2 und Kapitel 3, gut zu beobachten etwa auf 9gag.com oder auf *Reddit*, siehe auch: Dawson, Veronica R. (2018). *Fans, Friends, Advocates, Ambassadors, and Haters: Social Media Communities and the Communicative Constitution of Organizational Identity*, in: *Social Media + Society* 4 (1), S. 1–11. Eine kritische Diskussion des Community-Begriffes im Internet, siehe: Wagner, Elke (2019). *Intimisierte Öffentlichkeiten: Pöbeleien, Shitstorms und Emotionen auf Facebook*, Bielefeld: Transcript, S. 148–157.
- 16 Wobei *likes* auf einigen Plattformen auch als eine Art Lesezeichen verwendet werden können, um den gelikten Beitrag später wiederfinden zu können. Bspw. gibt dies der bekannte Autor, Kolumnist und Internet-Experte Sascha Lobo in der Beschreibung seines *Twitter-Profiles* an: »Autor, Internet. Keine falschen Schlüsse ziehen: Likes benutze ich auch als Bookmarks.« [@saschalobo, twitter.com, abgerufen am 05.09.2022, von: https://twitter.com/saschalobo?ref_src=twsr%5Ego gle%7Ctwcamp%5Eserp%7Ctwgr%5Eauthor.](https://twitter.com/saschalobo)
- 17 Vgl. Adelberg, Philipp N. (2020). *Rechtspflichten und -grenzen der Betreiber sozialer Netzwerke: Zum Umgang mit nutzergenerierten Inhalten*, Wiesbaden: Springer, S. 19.
- 18 Vgl. Joseph, Nimish; Kar, Arpan K. & Ilavarasan, P. V. (2021). *How do network attributes impact information virality in social networks?*, in: *Information Discovery and Delivery* 49 (2), S. 162–173, insb. S. 163; Gruzd, Anatoliy (2020). *Going viral: How a single tweet spawned a COVID-19 conspiracy theory on Twitter*, in: *Big Data & Society*, S. 1–9; Martin, Fiona & Dwyer, Tim (2019). *Sharing News Online: Commendary Cultures and Social Media News Ecologies*, Cham: Palgrave Macmillan, S. 257–287; Herwig, Jana (2018). *Viralität als Sonderfall: über Selfies, Serialität und die Wahrscheinlichkeit der Kommunikation im Social Web*, in: *kommunikation@gesellschaft* 19, S. 1–19, hier v.a. S. 17.
- 19 Das beobachtbare Paradoxon bezieht sich zunächst auf eine oberflächliche, Nutzer:- bzw. Leser:innenebene, da jedwede Kommunikation algorithmisch erfasst und ausgewertet bzw. verwertet und somit zu einem winzigen Baustein in den jeweiligen Plattformalgorithmen wird.
- 20 Vgl. Reinbacher, Tobias (2020). *Die »Weiterverbreitung« von Hate Speech in sozialen Medien: Fragen der Beteiligung an einer gemäß § 185 StGB strafbaren Beleidigung*, in: *JuristenZeitung (JZ)* 75 (11), S. 558–563, hier: S. 561–562.

Aufklebers auf einem Auto, der immer neuen Personen bzw. immer wieder denselben Personen ins Auge fallen kann, die Sichtbarkeit digitaler Äußerungen mit der Zeit schwächer wird. Autoaufkleber verblassen durch Umwelteinflüsse zwar auch mit der Zeit, jedoch identifiziert die algorithmische Steuerung des *Newsfeeds* in der Regel bereits nach sehr kurzer Zeit andere Äußerungen, welche prioritätär angezeigt werden. Lediglich bei fixierten Äußerungen, wie etwa Statusmeldungen oder Profilbeschreibungen, trägt der Vergleich mit dem Aufkleber etwas besser. In der Regel jedoch *verblasst* eine digitale Äußerung schnell. Allerdings wäre es zu einfach zu sagen, dass dies den beleidigenden Inhalt einer digitalen Äußerung mindern würde, denn im Einzelfall kann die Äußerung im Netz wiedergefunden und erneut verbreitet werden oder gar von Multiplikator:innen (z.B. Influencer:innen) aufgegriffen werden oder viral gehen und dann eine weitaus größere Wirkung erzielen, als ein Autoaufkleber sie jemals haben könnte.²¹

Es lässt sich daher keine allgemeine Regel für Onlinebeleidigungen herstellen. Vielmehr muss der konkrete Fall und seine konkrete Wirkung rekonstruiert und entsprechend bewertet werden, was eine Herausforderung für die Bestimmung der Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit darstellt. Neben textbasierten Äußerungen wie *Posts*, Kommentaren oder *Instant-Messages* in Gruppenchats gibt es zahlreiche weitere Ausdrucksformen im Netz, welche jeweils inhaltsoffen, sprich auch für herabsetzende oder strafbewehrte Kommunikation genutzt werden können. Diese gilt es zu betrachten, da sie den Katalog der Äußerungsformen ergänzen, ohne im Verfassungstext genannt zu werden.²²

Weitverbreitet sind die Äußerungsformen *Emojis*, *GIFs* und *Memes*, sowie *Snaps*. *Emojis* sind universal verbreitet und gewinnen an Bedeutung für die Kommunikation insgesamt. *GIFs* und *Memes* sind als direkte Formen der Internetkultur eher in einer öffentlichen Kommunikation mit vielen Rezipient:innen verortet, während *Snaps* v.a. in der Kommunikation zwischen zwei Personen eingesetzt werden. Zunehmend spielen auch die Äußerungen nicht menschlicher Akteure eine Rolle für die Kommunikation im Netz, wie später noch dargestellt wird.

Emojis, GIFs und Memes

Emojis, *GIFs* und *Memes* sind weitverbreitete Mittel der bildbasierten Online-Kommunikation und als Nutzungsangebote fester Bestandteil der Kommunikationstools vieler digitaler Plattformen.

Emojis oder *Emoticons* sind kleine, teils animierte, bunte Abbildungen. Das wohl bekannteste und ikonischste *Emoji* ist das lachende Gesicht, der *Smiley* 😊. Auf *Social-*

21 Es sei denn, er wird etwa durch journalistische Arbeit oder Influencer:innen als Foto in die digitale Konstellation übertragen.

22 Vgl. Nußberger, Angelika (2021). § 20 *Kommunikationsfreiheiten*, in: Herdegen, Matthias; Masing, Johannes; Poscher, Ralf & Gärditz, Klaus F. (Hg.). *Handbuch des Verfassungsrechts: Darstellung in transnationaler Perspektive*, München: C.H. Beck, § 20 Rn. 18.

23 Grundsätzlicher zum *Smiley-Emoji* und dessen Bedeutung: Stark, Luke & Crawford, Kate (2015). *The Conservatism of Emoji: Work, Affect, and Communication*, in: *Social Media + Society* 1 (2), S. 1–15, insb. S. 1–3. Die im Text verwendeten *Emojis* stammen von *Emojipedia* (o). Abgerufen am 24.01.2023, von: <https://emojipedia.org/>.

Media-Plattformen, in Messenger-Diensten und in der schriftlichen digitalen Kommunikation nehmen *Emoticons* eine wichtige Rolle ein. Die meisten digitalen Plattformen verfügen über ein eigenes Design-Repertoire von *Emoticons* und dieses wird ständig erweitert.²⁴ In der Regel ist es durch die Bedienungsfelder bzw. *Icons* der Plattformen sehr leicht, auf *Emojis* zuzugreifen, wobei je nach Plattform entweder sofort eine große Auswahl zur Verfügung steht oder zunächst eine Vorauswahl von *Reaction-Emojis* angeboten wird. Aus der Verwendung von *Emojis* hat sich eine netzspezifische Kommunikation entwickelt, in der *Emojis* oder Kombinationen von *Emojis* als Code funktionieren.²⁵ *Emojis* appellieren an die Affekte der Nutzer:innen, dienen zur Auflockerung des Geschriebenen, zur Reduktion des geschriebenen Wortes und natürlich auch zur Unterhaltung durch Visualisierungen.

Gerade durch die sprunghaften Erweiterungen der *Emoji*-Repertoires, aber auch durch ihre zunehmende Nutzung sind *Emojis* politisch bzw. werden politisch diskutiert: Dies manifestiert sich in Diskursen um Hautfarbe, sexuellen Identitäten, Familienmodelle,²⁶ dem spezifischen Einsatz eines *Emojis* – etwa dem *Pfirsich-Emoji* 🍑 – zur sexuellen Belästigung oder dem *Pistolen-Emoji* 🔫 als Drohung.²⁷

Der Einsatz von *Emoticons* lässt Raum für jedwede Art von Kommunikation, auch für herabsetzende. Deutlich wird das bspw. direkt, wenn der *Mittelfinger-Emoji* ✊ Verwendung findet,²⁸ aber auch beim Einsatz von *Tier-Emojis* oder bei *Reaction-Emojis*, wenn etwa in Bezug auf eine Person das sich-übergebende oder das *Kothaufen-Emoji* 💩 genutzt wird oder wenn Schmähungen mit lachenden *Emojis* bedacht werden, die so affirmativ und verstärkend wirken.

Dass sich Gerichte mit der Auslegung von *Emojis* beschäftigen, zeigt z.B. ein Urteil des *Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg* (*LAG Baden-Württemberg*) von Juni 2016,²⁹

24 Online lassen sich zahlreich Glossare und Sammlungen der verschiedenen *Emojis* und ihrer Bedeutungen finden. Siehe nur: *Emojipedia* (oJ). Abgerufen am 24.01.2023, von: <https://emojipedia.org/>.

25 Vgl. Mähler, Julia (25.11.2016). Mit diesen Emoji-Kombinationen schimpfen Sie auf WhatsApp, *Merkur.de*, abgerufen am 15.06.2021, von: <https://www.merkur.de/multimedia/whatsapp-mit-diesen-emoji-kombinationen-schimpfen-sie-richtig-6943693.html>.

26 Vgl. Stefanowitsch, Anatol (18.03.2017). Debatten um Emojis: Es knirscht im Zeichensatz, *faz.net*, abgerufen am 11.03.2021, von: https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/debatten-um-emojis-es-knirscht-im-zeichensatz-14930000.html?printPagedArticle=true#pageIndex_4; Conradi, Christian im Gespräch mit Grampes, Timo (26.06.2016). Diversität in Messenger-Diensten: Müssen Emojis politisch korrekt sein?, *Kompressor, Deutschlandfunk Kultur*, abgerufen am 11.03.2021, von: https://www.deutschlandfunkkultur.de/diversitaet-in-messenger-diensten-muessen-emojis-politisch.2156.de.html?dram:article_id=357858; Strauß, Marina (01.09.2015). Politisch korrekte Emojis: Smiley in vielen Hautfarben, *Kompressor, Deutschlandfunk Kultur*, abgerufen am 11.03.2021, von: https://www.deutschlandfunkkultur.de/politisch-korrekte-emojis-smileys-in-vielen-hautfarben.2156.de.html?dram:article_id=329890.

27 Lobe, Adrian (18.12.2019). Emojis: Aus Spaß wird Ernst, *berliner-zeitung.de*, abgerufen am 11.03.2021, von: <https://www.berliner-zeitung.de/zukunft-technologie/emojis-aus-spass-wird-er-nst-immer-haeufiger-muessen-richter-entscheiden-welche-emoji-nutzung-strafbar-ist-li.3439>.

28 Vgl. Wandtke, Artur & Ostendorff, Saskia (2021). *Grenzen der Meinungsfreiheit aus straf- und persönlichkeitsrechtlicher Sicht*, in: *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht* (ZUM), S. 26–33, hier: S. 33.

29 *LAG Baden-Württemberg*, Urteil v. 22.6.2016 (Az. 4 Sa 5/16)=MMR 2016, S 702–706, beck-online.

das einen Streit um eine Kündigung aufgrund der Beleidigung von Vorgesetzten mittels *Emojis* entscheiden musste. Das LAG stellte in der Urteilsbegründung klar: »Die Bezeichnung einer anderen Person als ›Fettes ‹ stellt ohne Zweifel eine grobe Beleidigung dar.«³⁰ Bei einem anderen *Emoji*, dem *Affengesicht*, welches von den streitenden Parteien als »Bärenkopf« verstanden wurde, nahm das LAG eine Abwägung vor: »Ob und wie grob  eine Beleidigung darstellt, hängt von den Umständen und auch vom Adressaten der Beleidigung ab.«³¹

Das Urteil des LAG Baden-Württemberg zeigt, dass *Emojis* eine insbesondere digitalbasierte Kommunikationsform sind, welche eine wichtige Rolle in Abwägungen zwischen Meinungsausserungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten einnimmt. Für den effektiven Schutz der Meinungsausserungsfreiheit müssen Gerichte in der Lage sein, *Emojis* in ihrer (sub-)kulturellen Bedeutung zu erfassen und zu bewerten. *Emojis* sind ein bisher unzureichend beleuchteter Teil der Netzkultur und werden zukünftig immer wieder eine Rolle in (juristischen) Konflikten spielen.

Auch politisch sind *Emojis* nicht zu unterschätzen. Erste Studien, so von Ariadna Matamoros-Fernández³² oder Josef Holnburger³³, zeigen etwa, dass es eine unterschiedliche Nutzung von *Emojis* in verschiedenen politischen Spektren gibt oder das rechte und rechtsextreme Parteigänger:innen eher *Emojis* mit negativen Gefühlen verwenden. *Emojis* werden also im Zuge affektiver oder emotional aufgeladener Diskurse genutzt, was ihr inektives Potenzial verdeutlicht.

Wie erwähnt sind *Emojis* zwar teilweise animiert, kommen jedoch überwiegend in statischen Darstellungen daher. Ähnlich Zeichensprachen lassen sich *Emojis* verschiedentlich kombinieren und somit für komplexere Botschaften nutzen. Dies ist auch für die rechtliche Bewertung von Bedeutung, denn es spielt eine Rolle, ob und von wem etwaige Herabsetzungen oder Anzüglichkeiten bzw. Belästigungen als solche erkannt werden können. Etwas weniger interpretationsoffen dagegen sind sog. *GIFs*.

Die Bezeichnung *GIF* (*Graphic Interchange Format*) bezieht sich zunächst auf einen Typ von Datei, welcher es erlaubte, Bilder auf allen Ende der 1980er Jahre gängigen Computerarten anzuzeigen.³⁴ Die Technologie ist mittlerweile überholt, sodass spitz von den »Höhlenzeichnungen des Internets«³⁵ geschrieben wird. Sie erfreut sich dennoch großer Beliebtheit, nicht zuletzt durch die Einbettung verschiedener *GIF*-Generatoren, wie etwa *GIPHY*,³⁶ in unterschiedliche Messenger- und Plattformdienste. Auch mit dem eigenen Smartphone lassen sich *GIFs* schnell und simpel produzieren. Es handelt sich in

30 LAG Baden-Württemberg, Urteil v. 22.6.2016 (Az. 4 Sa 5/16)=MMR 2016, S. 704, Rn. 40.

31 Ebd., Rn. 43.

32 Matamoros-Fernández, Ariadna (2018). *Inciting anger through Facebook reactions in Belgium: The use of emoji and related vernacular expressions in racist discourse*, in: *First Monday* 23 (9).

33 Holnburger, Josef (2017). *Rechte Wutwelt: Emojis in Facebookkommentaren deutscher Parteien*, abgerufen am 11.03.2021, von: <https://holnburger.com/post/wutwelt/>.

34 Darüber hinaus konnten mehrere Bilder in einer Datei gespeichert und in kurzer Abfolge angezeigt werden, wodurch eine nach dem Daumenkinoprinzip funktionierende Animation entsteht. Vgl. Baumgärtel, Tilman (2020). *GIFS*, Berlin: Wagenbach, S. 7.

35 Baumgärtel, Tilman (15.06.2017). *30 Jahre Gif-Animation: Die Höhlenzeichnungen des Internets, taz.de*, abgerufen am 11.02.2021, von: <https://taz.de/30-Jahre-Gif-Animationen/!5418276/>.

36 GIPHY (oJ). Abgerufen am 15.03.2021, von: <https://giphy.com/>.

der Regel um eine, z.T. mit Text versehene, wenige Sekunden lange bewegte Szene, welche, einmal aktiviert, in einem *Loop* fortlaufend wiederholt wird. »Heute ist die Eigenschaft der *GIFs*, kurze Animationen zeigen zu können, so prägend, dass der Begriff meist gleichbedeutend mit sehr kurzen Videoloops im Internet verwendet wird.«³⁷

Inhaltlich variieren *GIFs* stark und es gibt für beinahe jeden Kontext ein passendes *GIF*. Zweifelsohne gibt es solche, die das Persönlichkeitsrecht herausfordern und solche, die geeignet sind, die Grenzen der Meinungsausübungsfreiheit durch ihre inektive Aufladung zu überschreiten. *GIFs*, die etwa aus Spielfilm- oder Seriensequenzen entnommen sind, werden ohne den jeweiligen Kontext wiedergegeben, was im Einzelfall nicht nur aus Sicht des Urheberrechts problematisch sein kann. Meinungsausübungen mittels *GIFs* erweitern die Möglichkeit, sich zu äußern, sind aber zugleich auch eine vielfältige Möglichkeit herabzusetzen, zu schmähen und zu beleidigen.

Dies gilt auch für die im Internet etablierte *Meme*-Kultur.³⁸ Ähnlich den *GIFs* sind auch *Memes* genuiner Bestandteil der Internetkultur und bisweilen Treiber inektiver Dynamiken. Sie sind zudem nicht scharf voneinander zu trennen. *GIFs* können *Memes* sein und umgekehrt. Ein digitales *Meme* ist in einer ersten Annäherung ein Bild, eine Kombination von Bildern oder eine Abbildung, zumeist mit einem kurzen Text versehen – *Caption* genannt – der zwischen Nutzer:innen im Internet verbreitet wird. Eine grundlegendere Definition bietet Limor Shifman:

Internet-Memes sind »(a) eine Gruppe digitaler Einheiten, die gemeinsame Eigenschaften im Inhalt, der Form und/oder der Haltung aufweisen, die (b) in bewusster Auseinandersetzung mit anderen Memen erzeugt und (c) von vielen Usern im Internet verbreitet, imitiert und/oder transformiert wurden.«³⁹ Dirk von Gehlen nennt sie passend die »Ohrwürmer des Internet«⁴⁰ und macht vier Gemeinsamkeiten von *Memes* und Ohrwürmern aus, die zu einem Begriffsverständnis beitragen: Popularität, Wiedererkennung, Versetzung in einen Zustand der Aktivität (nachmachen, mitsingen o.Ä.) und ihre Eigenschaft »schwer bis gar nicht planbar« zu sein.⁴¹ Anders als Ohrwürmer sind *Memes* auf »Reproduktion, Rekombination und Referenz«⁴² angewiesen und

37 Baumgärtel (2020). *GIFs*, S. 8. Baumgärtel verweist somit darauf, dass bestimmte Kommunikationsmittel namensgebend für Gruppen von Phänomenen sind. So betrieb Twitter zwischen 2013 und 2016 die Plattform Vine auf der 6 Sekunden lange Videoschnipsel geteilt werden konnten. Vgl. Breithut, Jörg (28.10.2016). Für diese zehn Clips werden wir Vine vermissen, *Spiegel Online*, abgerufen am 17.06.2021, von: <https://www.spiegel.de/netzwelt/apps/vine-schliesst-der-tragisch-e-tod-einer-meme-maschine-a-1118751.html>. Wesentlicher Unterschied zu *GIFs* ist, das sog. *Vines* mit einer Tonspur versehen werden konnten.

38 Die Begriffsgeschichte des *Memes* beginnt in der Vorinternetzeit im Rahmen des Unterfangens Richard Dawkins, die Evolutionstheorie für den Wandel der Kultur heranzuziehen. *Meme* versteht er als »kleine Einheiten der kulturellen Vererbung, analog zu Genen«. Vgl. Shifman, Limor (2014). *Meme: Kunst, Kultur und Politik im digitalen Zeitalter*, Berlin: edition Suhrkamp, S. 16.

39 Shifman (2014). *Meme*, S. 44.

40 von Gehlen, Dirk (2020). *Meme: Muster digitaler Kommunikation*, Berlin: Wagenbach, S. 13.

41 Ebd., S. 15–16.

42 von Gehlen (2020). *Meme*, S. 17. Shifman schreibt ähnlich von drei Kerneigenschaften digitaler *Meme*: »(1) eine graduelle Verbreitung, verlaufend von Individuen an die Gesellschaft, (2) die Reproduktion durch Kopie und Imitation und (3) die Diffusion durch Wettbewerb und Selektion.« Shifman (2014). *Meme*, S. 23.

anders als Ohrwürmer transportieren *Memes* in der Regel Meinungen, Haltungen und Empfindungen, sie verhandeln gesellschaftliche, kulturelle und politische Themen.⁴³

Mittels *Meme*-Generatoren, wie *imgflip*,⁴⁴ können *Memes* binnen weniger Sekunden von Nutzer:innen erzeugt und mit eigenen Inhalten versehen werden.⁴⁵ Regelmäßig spielen auch das Urheberrecht und das Recht am eigenen Bild eine Rolle für die rechtliche Bewertung von *Memes*.⁴⁶ Man denke nur an Fotomontagen oder *Deepfakes*.⁴⁷ Bei *Memes*, die dezidiert zur allgemeinen Verbreitung vorgesehen sind, kann von *Sharepics* gesprochen werden. *Memes* funktionieren insbesondere durch die Wiedererkennung der Vorlage und die individuelle Anpassung dieser durch Nutzer:innen. Sie sind damit ein diskursives Mittel und als solches unmittelbarer Ausdruck der Meinungsäußerungsfreiheit. Ihre Fortentwicklung bzw. Mutation⁴⁸ gehört zu den kommunikativen und diskursiven Gepflogenheiten im Netz und ist dementsprechend eine Realisierung ihrer Affordanzen. Als Erweiterung von Diskurs- und Ausdrucksmöglichkeiten sind *Memes* darüber hinaus auch eine Gefahr für Persönlichkeitsrechte. Bspw. wenn sich im Zuge kollektiver Dynamiken ein fortlaufender Überbietungswettbewerb gegen einzelne Personen, Gruppen oder Institutionen entwickelt, der Meinungsäußerungen und Unterhaltung verbindet und dadurch umso destruktiver wirkt.

Ein Teil der *Meme*-Kultur ist eine Kultur des Hasses und der politischen Instrumentalisierung.⁴⁹ Dieser Umstand findet in der Debatte und v.a. in der juristischen Würdigung von Äußerungen wenig Beachtung. So verwundert es nicht, dass die einleitende Überschrift von Daniel Hornuffs Studie über »Hassbilder« lautet: »Hassbilder werden übersehen«.⁵⁰ Er untersuchte die Rolle von digitalen Bildern als Hassinstrumente im digitalen Raum und seine Ergebnisse können auch für die Betrachtung von *Emojis*, *GIFs* und *Memes* herangezogen werden. Unter einem Hassbild versteht er

»[...] ein Bild, das durch seine Verwendung die Aufgabe erhält, durch ästhetische Unterstützung oder Ergänzung die Abwertung von Personen und/oder Personengruppen zu kommunizieren – mit dem Ziel, diese Personen zu schädigen. Daraus folgt, dass ein Bild aus sich selbst heraus keinen Hass erzeugt, transportiert oder stimuliert. Ein

43 von Gehlen (2020). *Meme*, S. 17.

44 *Imgflip* (oJ). Abgerufen am 15.03.2021, von: <https://imgflip.com/memegenerator>.

45 Vgl. Wandtke & Ostendorff (2021). *Grenzen der Meinungsfreiheit aus straf- und persönlichkeitsrechtlicher Sicht*, S. 34.

46 Siehe nur: Wandtke, Arthur A. (2019). *Persönlichkeitsschutz versus Internet: Politiker und Prominente im Fadenkreuz*, in: *Multimedia und Recht* (MMR) (3), S. 142–147; Latagne, Stacey M. (2018). *Famous on the Internet: The Spectrum of Internet Memes and the legal Challenge of Evolving Methods of Communication*, in: *University of Richmond Law Review* 52, S. 387-424, hier: S. 395–400.

47 Ausführlich zu *Deepfakes* siehe Kapitel 5, Abschnitt 4, Unterabschnitt 2.

48 Latagne (2018). *Famous on the Internet*, S. 391.

49 von Gehlen (2020). *Meme*, S. 49–53. Gut beobachten ließ sich dies bspw. in der »deutschen Sektion« des *Imageboards 9gag*, etwa am Beispiel der Nutzung des vielfach genutzten »Drake Hotline Bling«-Memes oder der dort aktuell populären memetischen Verunglimpfungen von Politiker:innen wie Ricarda Lang, Karl Lauterbach, Olaf Scholz oder Annalena Baerbock, vgl. <https://9gag.com/tag/germany>, abgerufen am 05.09.2022.

50 Hornuff, Daniel (2020). *Hassbilder: Gewalt posten, Erniedrigung liken, Feindschaft teilen*, Berlin: Wagenbach, S. 6.

Bild kann (!) aber zu einem Hassbild werden, sobald es in einen sprachlich verfassten Kontext eingeht, mit dem Hass erzeugt oder verbreitet wird.«⁵¹

Dieses Verständnis interagiert mit der neutralen Ausgangsdefinition des *Memes*, welches durch die jeweilige Kontextualisierung oder den zugefügten Text kommunikativ aufgeladen wird und dadurch die Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit überschreiten kann.

Die ästhetische Dimension von *Hassbildern*, *Hass-GIFs* oder *Hass-Memes* muss bei ihrer Bewertung gewürdigt werden, denn anders als reiner Text, entwickeln Bilder eine andere, unmittelbarere emotionale Wirkung. *Memes* können Formen der Bewältigung (*Coping*), des Widerstands und Formen der Verbindung und Verständigung in Bezug auf ein Ereignis oder eine Situation sein.⁵² Sie eignen sich sowohl für Unterhaltung und spontane Reaktion als auch für politische Kampagnen.

GIFs und *Memes* sind omnipräzenter Teil der Online-Kommunikation sowie der Netz-Kultur und als solcher haben sie signifikanten Einfluss auf die sozialen Beziehungen im Netz. Sie sind Vehikel für Gedanken und Emotionen und verbinden Information und Unterhaltung.⁵³ Invektiv aufgeladen, sind sie eine Herausforderung für die Meinungsäußerungsfreiheit.

Je nach *Community* bzw. Plattform werden sie mehr oder weniger verwendet und einzelne *Memes* werden zu Symbolen politischer Gruppierungen, wie etwa »Pepe der Frosch« (*Pepe the Frog*, siehe Abb. 2),⁵⁴ der von der rechtsradikalen *Alt-Right-Bewegung* in den Vereinigten Staaten vereinnahmt und auch von europäischen Rechtsextremist:innen gerne verwendet wird. Der 2017 als Spaßcomic gezeichnete Lurch wurde gegen den Willen seines Gestalters zu einem rechten Hasssymbol mit zahlreichen Abwandlungen und Aneignungen,⁵⁵ wie etwa in der in Abb. 3 gezeigten Darstellung als *Trump-Frosch* ersichtlich.

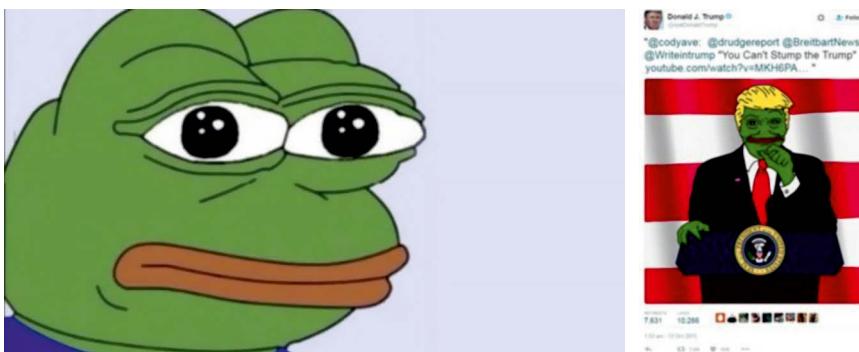
51 Hornuff (2020). *Hassbilder*, S. 14.

52 Vgl. De Saint Laurent, Constance; Glăveanu, Vlad P. & Literat, Ioana (2021). *Internet Memes as Political Stories: Identifying Political Narratives in Coronavirus Memes*, in: *Social Media + Society* 7 (1), S. 1–13, hier: S. 3.

53 Vgl. Wagener, Albin (2020). *The Postdigital Emergence of Memes and GIFs: Meaning, Discourse, and Hypernarrative Creativity*, in: *Postdigital Science and Education*, <https://doi.org/10.1007/s42438-020-00160-1>.

54 Latagne (2018). *Famous on the Internet*, S. 392–394; Stuflesser, Wolfgang (27.09.2016). Pepe der Frosch: Grüne Galionsfigur mit braunen Gedanken, *Kompressor, Deutschlandfunk Kultur*, abgerufen am 15.03.2021, von: https://www.deutschlandfunkkultur.de/pepe-der-frosch-gruene-galionsfigur-mit-braunen-gedanken.2156.de.html?dram:article_id=366957.

55 Vgl. von Gehlen (2020). *Meme*, S. 57–58.

Abb. 2 und 3: *Pepe the Frog* und *Trump als Frosch* in einem von ihm abgesetzten Tweet.⁵⁶

Wie das Beispiel des grünen Frosches andeutet, nehmen *GIFs* und *Memes* in der politischen Kommunikation eine wichtige Rolle ein. Gerade im Zusammenhang mit jüngeren Wahlkämpfen in westlichen Demokratien, v.a. in den beiden Präsidentschaftswahlkämpfen Donald Trumps, wird von einer »Memifizierung der öffentlichen Kommunikation«⁵⁷ gesprochen, ja sogar von »Meme Wars«, wenn es um Kampagnen von rechts-extremen Troll-Gruppierungen geht.⁵⁸

Wenn *GIFs* und *Memes* als kommunikative Waffen eingesetzt werden, dann müssen sie dementsprechend identifiziert und gewertet werden, da der Vorsatz zu verletzen bei der Verwendung oder v.a. bei der Erstellung von entsprechenden Bildern stärker sein kann als bei einem im Affekt geschriebenen Kommentar. Dies spielt eine wichtige Rolle in der Abwägung von Grundrechten. Zudem zielen diese leicht reproduzierbaren Visualisierungen, oft weitaus stärker als das geschriebene Wort, auf eine Weiterverbreitung ab. Plattformen wie *Reddit*, die *Chan-Foren* oder *9gag* sind genuine Orte für ihre Verbreitung.

Bei der rechtlichen Bewertung von *GIFs* und *Memes* müssen drei Interessengruppen beachtet werden: Die Rechteinhaber:innen, die Nutzer:innen und ggf. die Personen, die in ihnen vorkommen.⁵⁹ Diese Gruppen haben mitunter gegensätzliche Interessen. Rechteinhaber:innen wollen ihr Werk kommerziell verwerten und/oder Kontrolle über dessen

56 Abb. 2, *Pepe the Frog*, abgerufen am 14.06.2021, von: <https://knowyourmeme.com/memes/pepe-the-frog>; Abb. 3 *Trump als Frosch*, abgerufen am 14.06.2021, von: <https://www.bbc.com/news/world-us-canada-39843468>.

57 Praschl, Peter (21.10.2018). Eine kleine Einführung in die Kunst der Memes, *Welt am Sonntag*, S. 58, zitiert nach Wandtke (2019). *Persönlichkeitsschutz versus Internet*, S. 143.

58 Vgl. Stegemann, Patrick & Musyal, Sören (2020). *Die Rechte Mobilmachung: Wie radikale Netzaktivisten die Demokratie angreifen*, Berlin: Econ, S. 193–199; Ebner, Julia (2019). *Radikalisierungsmaschinen: Wie Extremisten die neuen Technologien nutzen und uns manipulieren*, Berlin: Suhrkamp Nova, S. 130–153; Rafael, Simone (2018). *Identäre im Internet: Von Crowdfunding bis Meme Wars*, in: Speit, Andreas (Hg.). *Das Netzwerk der Identitären: Ideologie und Aktionen der Neuen Rechten*, Berlin: Chr. Links Verlag, S. 127–141, insb. S. 137–141. Eine detaillierte Analyse der Inhalte rechtsextremistischer Memes findet sich z.B. bei Schmitt, Josephine B.; Harles, Danilo & Rieger, Diana (2020). *Themen, Motive und Mainstreaming in rechtsextremen Online-Memes*, in: *Medien & Kommunikationswissenschaft (M & K)* 68 (1–2), S. 73–93.

59 Vgl. Latagne (2018). *Famous on the Internet*, S. 388.

Verwendung behalten, Nutzer:innen wollen Unterhaltung bzw. sich ausdrücken, wobei die Erstellung und Verwendung von *GIFs* und *Memes* als kreativer Prozess des Ausdrucks unter den Schutz der Meinungsausübungsfreiheit fällt. Die Personen, oftmals Prominente, aber eben nicht nur, welche in den entsprechenden Visualisierungen abgebildet sind, haben ggf. Interesse an der Wahrung von Persönlichkeitsrechten, der persönlichen Ehre und dem Schutz ihrer Privatsphäre. Dies führt zur Notwendigkeit einer umfassenden und über die spezifischen Online-Phänomene informierten Abwägung der einzelnen Interessen.⁶⁰

Neben dem grundlegenden Konflikt des Äußerungsrechtes, dem Spannungsverhältnis von Äußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten, kommt hier noch eine weitere Grundrechtskonkurrenz zum Tragen. Es liegt nahe, dass Ersteller:innen von *Memes* sich im Zweifelsfall auf die Kunstfreiheit bzw. Satirefreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG berufen, da diese höhere Hürden für eine Beschränkung hat als die Meinungsausübungsfreiheit. Die Kunstfreiheit darf nämlich nur durch andere Grundrechte beschränkt werden und nicht wie die Meinungsausübungsfreiheit schon durch »allgemeine Gesetze«.

Nicht zuletzt müssen *Memes* und *GIFs* in ihrem jeweiligen Verbreitungskontext gewürdigt werden. Hier könnte es sinnvoll sein, die Rechtsprechung zur Satire heranzuziehen, die besonders scharfe Satiren in einem Kontext zulässt, in dem diese normalerweise rezipiert werden.⁶¹ Bspw. dürfen Satirezeitschriften wie die *Titanic* oder der *Eulenspiegel* schärfere Satiren verwenden, als dies etwa eine Tageszeitung dürfte. Die Rechtsprechung verpflichtet zu einer Auslegung im Kontext des Zielpublikums spezifischer Äußerungen⁶² und stellt dabei z.B. auf ein satirekundiges Publikum ab.⁶³ Analog könnte dies im Zusammenhang mit einschlägigen Plattformen- und Seiten, wie z.B. *9gag*, einigen *Facebook*-Gruppen, *Reddit*- oder *Chan*-Foren gesehen werden. Hier hat sich eine netz- und genrespezifische Kommunikation etabliert, welche eigene *Codes* und Praktiken entwickelt hat. Entsprechend zur Satire könnten Äußerungen auf diesen Plattformen weitere Grenzen haben als bei der Einbringung von herabsetzenden *GIFs* und *Memes* in einer Online-Kommunikation außerhalb dieser spezifischen Kontexte.

Eine weite Auslegung entbindet jedoch nicht von der Einzelfallabwägung, denn oftmals tauchen eindeutig rechtswidrige Inhalte wie Hakenkreuze oder rassistische Schmähungen und auch nicht mehr hinnehmbare Persönlichkeitsrechtsverletzungen insbesondere gegenüber prominenten Personen auf diesen Plattformen auf. Gängig ist es z.B., den im Zuge von *Memes* dargestellten Personen Zitate zuzuschreiben. Oft sind diese klar als satirische oder im weitesten Sinne kritische Verzerrung zu erkennen, jedoch nicht immer. Unrichtige Zitate sind als überprüfbare Tatsachenbehauptungen

60 Siehe auch: Latagne (2018). *Famous on the Internet*, S. 423–424.

61 Vgl. Brauneck, Anja (2016). *Das Problem einer »adäquaten Rezeption« von Satire mit Anmerkungen zum Beschluss des LG Hamburg vom 17.5.2016 im Fall Böhmermann*, in: *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht* (ZUM), S. 710–715, hier: S. 713; Klass, Nadine (2016). *Satire im Spannungsfeld von Kunstfreiheitsgarantie und Persönlichkeitsrechtsschutz*, in: *AfP – Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht* (6), S. 477–490, hier: S. 484.

62 Vgl. BVerfGE 43, 130 (*politisches Flugblatt*), juris, Rn. 27–28.

63 Vgl. Senn, Mischa C. (1998). *Satire und Persönlichkeitsrechtsschutz: Zur rechtlichen Beurteilung satirischer Äußerungen auf der Grundlage der Literatur- und Rezeptionsforschung*, Bern: Stämpfli Verlag, S. 72–76.

jedoch nicht von der Meinungsäußerungsfreiheit geschützt,⁶⁴ sodass es schnell zu Persönlichkeitsrechtsverletzungen kommen kann.

Es ist bei Online-Angeboten wesentlich schwerer eine eindeutige Einordnung des Charakters der jeweiligen Plattform/Seite zu definieren als bei Printmedien, da gerade *User-Generated-Content-Plattformen* von den Inhalten und Geschmäckern ihrer Nutzer:innen und nicht von der Ausrichtung einer Autor:in oder einer Redaktion geprägt sind. Zudem gibt es im professionellen Journalismus etablierte Standards wie den *Pressekodex* des *Deutschen Presserates*, welche auch eine Pflicht zur Sorgfalt beinhalten.⁶⁵ Dies gibt es beim überwiegenden Teil der Web-Angebote nicht und das Internet bietet auf der einen Seite die Möglichkeit der schnellen Recherche und Überprüfung von Aussagen, aber auf der anderen Seite eben auch die Gelegenheit für Desinformation und gefälschte Quellen. Die Herausforderungen für den effektiven Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit und die Gefahren für die Meinungsbildung liegen auf der Hand.

Snaps bzw. sich (scheinbar) selbstzerstörende Kommunikation

Zu den erweiterten Äußerungsmöglichkeiten in der digitalen Konstellation zählt auch eine besondere Temporalität. Die Herausforderung für die Meinungsäußerungsfreiheit hat dabei zwei mitunter widersprüchliche Stoßrichtungen. Zum einen kann solche Kommunikation im Falle inektiver Aufladung durch Löschungen für eine rechtliche Würdigung verloren gehen, gerade wenn technische Kenntnisse Betroffener zur Datensicherung fehlen. Auf der anderen Seite führen technische Möglichkeiten zur Möglichkeit der Verstetigung eigentlich flüchtiger Kommunikation, z.B. durch Mitschnitte oder *Screenshots*.

Nicht jede text-, bild- oder sprachbasierte Kommunikation im Netz ist dauerhaft, zumindest auf den ersten Blick. In zahlreichen Filmen gibt es sie, die Nachrichten, die kurz nach dem Öffnen in Flammen aufgehen. Eine ähnliche Idee verfolgt die Plattform *Snapchat*. Die zumeist bild- bzw. bewegtbildbasierte Kommunikation löscht sich nach einem nutzer:innendefiniertem Zeitraum zwischen 1 und 10 Sekunden bei einzelnen Kommunikationsakten und bis zu 24 Stunden bei sog. *Storys*, automatisch. Die Plattform bietet Nutzer:innen vielfältige Möglichkeiten an, Bilder und Videos bspw. durch das Hinzufügen von Texten, *Emojis* oder Filtern zu bearbeiten.⁶⁶ Auch der zu *Meta* gehörende *Messenger-Dienst WhatsApp* führte 2020 die Funktion ein, das Chats nach sieben Tagen automatisch gelöscht werden und 2021 die Option, eine Nachricht, ein Bild oder ein Video versenden zu können, welche sich nach einmaliger Ansicht selbst löschen.⁶⁷

64 Vgl. BVerfGE 54, 208 (Böll), servat, insb. Rn. 24 & 27–29.

65 Deutscher Presserat (oJ). Publizistische Grundsätze (Pressekodex), in der Fassung v. 11.09.2019, abgerufen am 17.06.2021, von: <https://www.presserat.de/pressekodex.html>.

66 Vgl. [Snapchat.com](https://www.snapchat.com/), abgerufen am 15.06.2021, von: <https://www.snapchat.com/ll/de-de/>; [Klicksafe.de](https://www.klicksafe.de/) (oJ). Was ist Snapchat?, abgerufen am 15.06.2021, von: <https://www.klicksafe.de/apps/snapchat/was-ist-snapchat>.

67 Vgl. Langschwager, Marit (05.08.2021). »Privater Selbstzerstörungsmodus« jetzt auch bei WhatsApp: Die vermeintliche Flüchtigkeit von Bildern ist nicht zu unterschätzen, *nzz.ch*, abgerufen am 29.08.2024, von: <https://www.nzz.ch/technologie/einmal-klick-und-weg-was-ist-der-haken-an-der-neuen-whatsapp-funktion-ld.1639029>; *Süddeutsche Zeitung* (14.06.2021). WhatsApp plant selbstlöschende Nachrichten, abgerufen am 15.06.2021, von: <https://www.sueddeut>

Diese Art der Kommunikation wird u.a. für den Austausch sensibler Informationen, intimer Inhalte (bspw. *Sexting*) oder auch für herabsetzende Kommunikation (*Mobbing*) verwendet. Zudem verschafft eine automatische Löschung von Inhalten eine größere Übersicht über eigene Kommunikationsvorgänge.⁶⁸ Darin besteht gerade der Reiz dieser Art von Kommunikation, der eine relevante Erweiterung der individuellen Ausdrucksmöglichkeiten im Rahmen der Meinungsausäußerungsfreiheit darstellt.

Nutzer:innen wiegen sich jedoch z.T. in falscher Sicherheit, dass ihre Inhalte tatsächlich gelöscht werden. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, die ausgetauschten Inhalte zu sichern oder wiederherzustellen, etwa durch *Screenshots*, Programme zur internen Aufnahme von Bildschirminhalten, das externe Aufnehmen des eigenen Bildschirms oder im Fall von *Snapchat* sogar durch einfache App-basierte Wiederherstellung der *Snap*-Dateien auf dem eigenen Endgerät.⁶⁹ Daher setzt die Kommunikation mittels sich selbstzerstörenden Inhalten Vertrauen zwischen den Kommunizierenden voraus.

Es liegt auf der Hand, dass dieses Vertrauen nicht in jeder Konstellation gegeben ist und es zu inaktivem Gebrauch kommt. Die Bewertung sich selbstlöschender Kommunikationsakte ist herausfordernd, da sie im Prinzip ähnlich der mündlichen Kommunikation nicht auf Dauer angelegt ist, aber durch die Möglichkeiten digitaler Technik dauerhaft werden kann. Ferner ist im Einzelfall zu bewerten, auf welche Art der Öffentlichkeit sich solche Nachrichten beziehen – intime Kommunikation eines Paars, *Mobbing* im Klassenkontext, Geheimnisse zwischen Freund:innen – viele Konstellationen sind denkbar. Diese müssen aus Sicht der grundgesetzlich geschützten Meinungsausäußerungsfreiheit unterschiedlich eingeordnet und bewertet werden, denn intime Kommunikation genießt einen größeren Schutz als öffentliche. Auch das (vermeintliche) Vertrauen auf die Momenthaftigkeit der Kommunikationsakte ist zu beachten.

Äußerungen nicht menschlicher Akteur:innen

In der digitalen Konstellation sind nicht nur menschliche Akteur:innen von Bedeutung, wenn es um Äußerungen geht. Durch die Anwendung von (selbstlernenden) Algorithmen und die hohen Rechenleistungen zeitgenössischer Computer kommen immer mehr nicht menschliche Akteur:innen zum Einsatz. Es geht dabei an dieser Stelle nicht um sortierende oder kuratierende Algorithmen, sondern um sich eigenständig verhaltende

sche.de/wirtschaft/messenger-whatsapp-plant-selbstloeschende-nachrichten-1.5321455; *WhatsApp* (oJ). Selbstlöschende Nachrichten, abgerufen am 15.06.2021, von: <https://faq.whatsapp.com/general/chats/about-disappearing-messages/?lang=de>. Auch andere Plattformen und Dienste, bspw. *Telegram*, *Facebook* oder *Instagram* verfügen über ähnliche Funktionen. Vgl. *Telegram* (oJ). Auto-Löschen, Widgets und ablaufende Einladungslinks, abgerufen am 05.09.2022, von: <https://telegram.org/blog/autodelete-inv2/de?ln=a>; *Techbook* (14.11.2020). Vanish Mode: Instagram bekommt selbstlöschende Nachrichten, abgerufen am 05.09.2022, von: <https://www.techbook.de/news/vanish-mode-instagram-facebook-messenger>.

68 Vgl. *Süddeutsche Zeitung* (14.06.2021). Whatsapp plant selbstlöschende Nachrichten, abgerufen am 15.06.2021, von: <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/messenger-whatsapp-plant-selbstloeschende-nachrichten-1.5321455>.

69 Vgl. *Klicksafe.de* (oJ). Risiken bei Snapchat, abgerufen am 15.06.2021, von: <https://www.klicksafe.de/apps/snapchat/risiken-bei-snapchat/>; *Computer Bild Tipp-Center* (18.04.2019). Snapchat: Fotos und Videos wiederherstellen, abgerufen am 15.06.2021, von: <https://tipps.computerbild.de/mobile/apps/snapchat-fotos-und-videos-wiederherstellen-705243.html>.

nicht menschliche Akteur:innen. Solche haben (potenziell) Einfluss auf den Meinungsbildungsprozess, wenn sie Informationen bereitstellen, und sie fordern Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte heraus, wenn sie sich selbst äußern. Je eigenständiger sich diese Roboter äußern, desto drängender und komplizierter wird die Frage von Verantwortlichkeit und Zurechenbarkeit.

Beispielhaft dafür ist die KI-basierte Software *ChatGPT*, die um den Jahreswechsel 2022/23 enorme Aufmerksamkeit in medialen Öffentlichkeiten erregte.⁷⁰ Das weithin als *Chatbot* bezeichnete Programm *ChatGPT* generiert Texte oder Programmcode auf der Grundlage von Eingaben mit bis zu 1.500 Wörtern. Zur Erstellung der Texte zieht das Programm Informationen aus einem gigantischen Textpool heran, der mit der Vorgängersoftware *GPT3* erschlossen wurde.⁷¹ Zur Sicherung von Qualität und um Inhaltsrichtlinien zu verhindern, kommen zusätzlich menschliche Interaktionen hinzu, um den *Chatbot* zu trainieren (»Reinforcement Learning from Human Feedback« und »Proximal Policy Optimization«).⁷² Die Qualität der ausgegebenen Antworten variiert dennoch stark, von inhaltlich überzeugend bis zu sehr unzulänglichen Inhalten. In diesem Entwicklungsstadium hat *ChatGPT* zudem eine hohe Anfälligkeit für die Verbreitung von Desinformationen und *Fake News*.⁷³

70 Siehe nur: *Zeit Online* (24.01.2023). ChatGPT schreibt überzeugende Falschinformationen, abgerufen am 25.01.2023, von: <https://www.zeit.de/digital/2023-01/chatgpt-fake-news-desinformationen-newsguard>; Astheimer, Sven; Armbruster, Alexander & Lindner, Roland (23.01.2023). ChatGPT: Die digitale Allzweckwaffe, *faz.net*, abgerufen am 25.01.2023, von: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/digitec/die-digitale-allzweckwaffe-chatgpt-18618030.html>; Roose, Kevin (09.12.2022).

The Brilliance And Weirdness Of ChatGPT, *New York Times*, abgerufen am 25.01.2023, von: <https://www.nytimes.com/2022/12/05/technology/chatgpt-ai-twitter.html>; Beuth, Patrick (07.12.2022). Euphorie um ChatGPT: Wie gut ist der weltbeste Chatbot wirklich?, *Spiegel Online*, abgerufen am 25.01.2023, von: <https://www.spiegel.de/netzwelt/web/chatgpt-wie-gut-ist-der-weltbeste-chatbot-wirklich-a-91cc9d19-5415-47e4-98c8-d6f878023269>; Hern, Alex (04.12.2022). AI bot ChatGPT stuns academics with essay-writing skills and usability, *The Guardian*, abgerufen am 25.01.2023, von: <https://www.theguardian.com/technology/2022/dec/04/ai-bot-chatgpt-stuns-academics-with-essay-writing-skills-and-usability>.

71 Vgl. Jahn, Thomas (25.01.2023). OpenAI: Was hinter dem Chatbot ChatGPT steckt, *Handelsblatt*, abgerufen am 25.01.2023, von: <https://www.handelsblatt.com/technik/it-internet/openai-was-hinter-dem-chatbot-chatgpt-steckt-/28941524.html>.

72 *OpenAI Blog* (30.11.2022). ChatGPT: Optimizing Language Models for Dialogue, abgerufen am 25.01.2023, von: <https://openai.com/blog/chatgpt/>.

73 Vgl. Jahn (25.01.2023). OpenAI; Guggenberger, Nikolas & Salib, Peter N. (20.01.2023). From Fake News to Fake Views: New Challenges Posed by ChatGPT-Like AI, *Lawfare*, abgerufen am 25.01.2023, von: <https://www.lawfareblog.com/fake-news-fake-views-new-challenges-posed-chatgpt-ai>.

Äußerungen von Akteur:innen wie (*Social*) *Bots* und Künstliche Intelligenzen (KI)⁷⁴ stellen also eine Herausforderung für die Meinungsausäußerungsfreiheit dar. Bei der Bewertung ihrer Äußerungen muss deutlich zwischen den verschiedenen Beschaffenheiten und Funktionsweisen nicht menschlicher digitaler Akteur:innen differenziert werden. Verschiedene Entitäten haben vollkommen unterschiedliche Fähigkeiten. Allgemein betrachtet, handelt es sich »um eine technische Erscheinung, ein Kommunikations-(hilfs-)mittel. *Bots* sind Computerprogramme, die weitgehend automatisch sich wiederholende Aufgaben abarbeiten, ohne dabei auf eine Interaktion mit einem menschlichen Benutzer angewiesen zu sein [um zu funktionieren, Anm. P.B.].«⁷⁵

Es gibt *Bots*, die einfach nur Nachrichten durch *retweets* weiterverbreiten oder *Likes* vergeben, solche, die automatisch Informationen wie aktuelle Wetterdaten oder Pressemitteilungen veröffentlichen, die eigenständig Werbelinks verbreiten oder mit den relevantesten Hashtags koppeln oder auf Trigger-Worte reagieren. Diese Technik funktioniert nach einer simplen *wenn... dann-Logik*.⁷⁶ Ihre hauptsächliche Bedeutung im Meinungskampf und der Aufmerksamkeitsökonomie liegt in der Verstärkung der Sichtbarkeit bestimmter Äußerungen und Informationen, indem sie diese reproduzieren oder Relevanzmarkierungen für Plattform- und Suchmaschinenalgorithmen darstellen.

Eine zweite Art von *Bots* ist hingegen komplexer und kann automatisiert eine Reihe von Fragen und Interaktionen in einem Themengebiet bearbeiten. Diese, oftmals als *Chatbots* konzipierten Akteur:innen werden in unterschiedlichen Bereichen verwendet. Sie sind als Service von Mobilitäts- oder Dienstleistungsunternehmen oder von politischen Parteien um ihr Programm zu erläutern, zu finden. Wobei letzteres in Deutschland noch nicht verbreitet ist und bisher nur in regionalen Einzelfällen überhaupt umgesetzt wurde.⁷⁷

74 Der Begriff »Künstliche Intelligenz« (KI) ist ein Oberbegriff, unter dem verschiedene Softwareanwendungen, z.T. mit Akteursqualität, subsumierbar sind. Im aktuellen Entwurf der EU-Kommission für eine KI-Verordnung werden KIs wie folgt definiert: Ein »System der künstlichen Intelligenz« (KI-System) [ist] eine Software, die mit einer oder mehreren [...] Techniken und Konzepte[n] entwickelt worden ist und im Hinblick auf eine Reihe von Zielen, die von Menschen festgelegt werden, Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann, die das Umfeld beeinflussen, mit dem sie interagieren«. Europäische Kommission (21.04.2021). Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (Gesetz über Künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union, Az. 2021/0106 (COD), abgerufen am 14.06.2021, von: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021PC0206&from=EN>, Art. 3 Nr. 1 Entw. EU-VO (S. 46).

75 Golz, Robert (2017). *Social Bots, »Fake News« und »Hate Speech« – Eine Gefahr für den Meinungsbildungsprozess in den sozialen Netzwerken?*, in: *Kommunikation & Recht* (K & R), Beilage zu Heft 7/8, S. 30–31, hier: S. 30.

76 Siehe etwa: Volkmann, Viktor (2018). *Hate Speech durch Social Bots: Strafrechtliche Zurechnung von Volksverhetzungen gem. § 130 Abs. 1 StGB*, in: *Multimedia und Recht* (MMR), S. 58–62, hier: S. 59.

77 Die SPD im nordrhein-westfälischen Remscheid setzte im Kommunalwahlkampf einen Chatbot ein, der Interessierte durch das Wahlprogramm führen sollte. Vgl. *Materna Information & Communication* (oJ). Digitaler Assistent: Chatbot unterstützt Kommunalwahlkampf, abgerufen am 03.03.2021, von: https://www.materna.de/Microsite/Monitor/DE/2020-03/Praxis-und-Erfahrung/chatbot-spd-remscheid/chatbot-spd-remscheid_node.html.

Eine weitere Gruppe von nicht menschlichen digitalen Akteur:innen sind digitale Assistent:innen, wie der *Google Assistant*, *Apples Siri*, *Microsofts Cortana* oder *Amazons Alexa*. Diese können mittels Trainingsdaten und semantischer Analyse eine Reihe von Fragen und Aufgaben erledigen und begrenzt Unterhaltungen führen. Jedoch sind sie (bisher) so programmiert, dass sie sich nicht in herabsetzender Weise äußern können. Ganz ähnlich funktionieren *Bots*, die eigenständig Inhalte erstellen können.

»Dafür bedient sich der Bot [Viktor Volkmann bezieht sich hier auf einen *Twitter-Bot*, Anm. P.B.] eines mathematischen Modells (sog. Trigramm-Markov-Generator), um aus Beispieltextrnen Wahrscheinlichkeiten für Wortfolgen in Nutzerbeiträgen zu errechnen. Mittels dieser Wahrscheinlichkeiten kann der Bot die im Beispieltextrn enthaltenen Wörter neu und sogar grammatisch kohärent zusammensetzen.«⁷⁸

Digitale Akteur:innen, welche auf der Basis selbstlernender Algorithmen arbeiten (auch *machine learning* genannt), sind in der Lage, sich in herabsetzender und strafbarer Weise zu äußern, woraus ein Problem der Zurechenbarkeit und Verantwortlichkeit erwächst. Ferner ist noch ungewiss, welchen Einfluss solche Akteur:innen zukünftig im Bereich von Meinungsbildung und -artikulation haben. Generell müssen sich Gesellschaft und Gesetzgebung Gedanken um die Regulierung sich äußernder nicht menschlicher Akteur:innen machen, da diese bereits jetzt und zukünftig noch stärker zu alltäglichen Begleiter:innen werden.

Dass diese Erwägungen nicht rein spekulativ sind und die Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit durch Roboter verletzt werden können, zeigt, neben dem oben erwähnten *ChatGPT*, das Beispiel der KI-Forschung *Microsofts*. Das kalifornische Unternehmen arbeitet an der Entwicklung verschiedener KI-gesteuerter Bots und Assistent:innen mit unterschiedlichen Ansprüchen und programmierten Begrenzungen. Im Falle zweier englischsprachiger Bots ging dies auf unterschiedliche Weise schief:

Microsoft-Chatbot Tay wurde 2016 auf *Twitter* aktiv und war eigentlich auf die Imitation der »Sprachgewohnheiten einer freundlichen 19-jährigen Amerikanerin« trainiert.⁷⁹ *Tay* war Teil eines Experiments und sollte mit anderen *Twitter*-Nutzer:innen interagieren und von ihnen lernen. Dies nutzten viele Nutzer:innen, um den Bot mit menschenverachtenden Inhalten zu bombardieren und binnen kurzer Zeit wurde aus dem netten Bot eine Herabsetzungsmaschine, die sich rassistisch, misogyn und verschwörungstheoretisch bis hin zur Holocaustleugnung äußerte, woraufhin *Microsoft* das Experiment nach wenigen Stunden abbrechen musste.⁸⁰ Kurze Zeit nach dem Misserfolg mit *Tay* starteten die Entwickler:innen von *Microsoft* mit dem *Chatbot Zo* einen erneuten Versuch. *Zo* sollte sich wie eine Teenagerin äußern. »She plays games, send silly gifs, and gushes about

78 Volkmann (2018). *Hate Speech durch Social Bots*, S. 59.

79 Spreiter, Lucas (24.09.2019). KI-Fails erklärt #1: Der rassistische Bot Tay und das Natural Language Processing, *1E9*, abgerufen am 08.03.2021, von: <https://1e9.community/t/ki-fails-erklärt-1-der-rassistische-bot-tay-und-das-natural-language-processing/2362>.

80 Vgl. Spreiter (24.09.2019). KI-Fails erklärt #1: Der rassistische Bot Tay; Steiner, Anna (24.03.2016). Zum Nazi und Sexisten in 24 Stunden, *faz.net*, abgerufen am 08.03.2021, von: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/netzwirtschaft/microsofts-bot-tay-wird-durch-nutzer-zum-nazi-und-sexist-14144019.html>.

celebrities. As an heavily stereotyped 13-year old girl would, she zips through topics at breakneck speed, sends you senseless internet gags out of nowhere, and resents being asked to solve math problems.⁸¹ Eine Konversation mit Zo funktionierte wohl recht flüssig und gut. Ging es jedoch um Themen, die auch nur im Ansatz politisch werden konnten, sich auf Religion bezogen oder wenn programmierte *Trigger-Worte*, wie z.B. »Middle East«, »Muslim«, »Hijab«, »Church« oder »Jew«, genannt wurden, blockte Zo das Gespräch ab.⁸² Während der Bot in einigen Bereichen überzeugen konnte, blendete er andere komplett aus oder verweigerte aktiv die Diskussion. Dies ist kritisch zu bewerten, da dies nicht nur bei krassen Grenzüberschreitungen der Fall gewesen ist, sondern schon bei unproblematischen Begriffen, wie den genannten *Trigger-Worten*. Während Tay offensiv herabsetzte, war die Herabsetzung bei Zo eher subtil.

Tay und Zo wirkten durch unmittelbar invektive Äußerungen und Verhaltensweisen, während ChatGPT durch die Einbindung von Falschinformationen eine Gefahr für die Meinungsbildung darstellt. Vergleichbar problematisch ist der, wie ChatGPT auf GPT3 basierende Chatbot *Historical Figures*. Dort kann man mit historischen Persönlichkeiten chatten. Trotz eines *Disclaimers* am Beginn jedes Chats, dass es sich um eine KI-Anwendung handelt und historische Fakten zu überprüfen seien, ist diese Anwendung problematisch. Anwender:innen berichten etwa, das simulierte Nazigrößen wie Heinrich Himmler oder Joseph Goebbels ihre Beteiligung am Holocaust kleinreden und diesen sogar bedauern und verurteilen.⁸³ Diese faktenwidrige Darstellung hat das Potenzial, historische Diskurse zu verzerrn und somit in die Meinungsbildung einzugreifen.

Die angeführten Beispiele lassen erahnen, was heute im Bereich von Sprach- und Chatrobotern möglich ist. Bisher sind die Bots aber noch von ihren Entwickler:innen abhängig und kontrolliert, was auch die Frage der Verantwortlichkeit im *Status quo* klärt: »Je stärker der Einfluss des Verwenders i.R.d. Kalibrierung auf die Inhalte der Generierung oder des Repostings durch den Social Bot ist, desto leichter lässt sich die Strafbarkeit [bzw. Verantwortlichkeit, Anm. P.B.] des Verwenders herleiten.«⁸⁴ Ferner muss bei der Frage der Verantwortlichkeit zwischen den verschiedenen Arten von Bots unterschieden werden. Inhaltsgenerierende Bots sind anders zu bewerten als solche, die nur reposten.⁸⁵

Wohin sich Künstliche Intelligenzen entwickeln und wie mit ihnen umzugehen ist, bleibt eine offene Frage. Es ist zu erwarten, dass digitale nicht menschliche Akteur:innen immer weiter verbreitet, zunehmend Aufgaben übernehmen und technisch fortentwickelt werden. Auch eigenständige Künstliche Intelligenzen scheinen im Bereich

81 Stuart-Ulin, Chloe R. (31.07.2018). Microsoft's politically correct chatbot is even worse than its racist one, *Quartz*, abgerufen am 09.03.2021, von: <https://qz.com/1340990/microsofts-politically-correct-chat-bot-is-even-worse-than-its-racist-one/>.

82 Vgl. Stuart-Ulin (31.07.2018). Microsoft's politically correct chatbot is even worse than its racist one; Drees, Carsten (31.07.2018). Welcher Chatbot ist schlimmer: Der rassistische oder der politisch korrekte?, *mobile geeks*, abgerufen am 09.03.2021, von: <https://www.mobilegeeks.de/artikel/welcher-chatbot-ist-schlimmer-der-rassistische-oder-der-politisch-korrekte/>.

83 Vgl. Ingram, David (20.01.2023). A chatbot that lets you talk with Jesus and Hitler is the latest controversy in the AI gold rush, *nbcnews.com*, abgerufen am 25.01.2023, von: <https://www.nbcnews.com/tech/tech-news/chatgpt-gpt-chat-bot-ai-hitler-historical-figures-open-rcna66531>.

84 Volkmann (2018). *Hate Speech durch Social Bots*, S. 63.

85 Vgl. ebd., S. 60–62.

des Möglichen. Die Debatte um Verantwortlichkeiten für Handlungen Künstlicher Intelligenzen wurde bislang v.a. im Bereich des autonomen Fahrens, z.B. anhand des sog. »Trolley-Problems«, sprich der hypothetischen Entscheidung, ob man zur Rettung vieler Menschenleben ein einzelnes Menschenleben gefährden darf, diskutiert, und wird in naher Zukunft auch für den Bereich sich äußernder KIs zu führen sein.⁸⁶

Seit dem ersten August 2024 gilt das EU-Gesetz zur Künstlichen Intelligenz (auch »AI-Act« oder »KI-Verordnung« genannt), das sukzessive bis August 2027 umgesetzt werden muss.⁸⁷ Darin sind auch Vorschriften über eine wirksame menschliche Aufsicht über KI-Systeme (Art. 14) sowie Transparenzpflichten für die Betreiber:innen von KI-Systemen (Art. 13) enthalten.

Stand heute sind die Äußerungen von *Social*- oder *Chatbots* zumindest aus verfassungsrechtlicher Sicht unproblematisch, auch wenn sie in anderen Kontexten, v.a. dann, wenn es um den Einfluss auf den Prozess der Meinungsbildung geht, zu problematisieren sind. Art. 5 GG schützt jegliche kommunikativen Hilfsmittel und als solche können die allermeisten Bots betrachtet werden. Dementsprechend fallen die vermittelnden Äußerungen der Roboter, »[i]ndem der Nutzer [...] den Social Bot programmiert und damit seine Meinungsausübung nur zeitlich vorverlagert«⁸⁸, unter Grundrechtsschutz und unterliegen denselben verfassungsgemäßen Grenzen wie alle anderen Äußerungen.⁸⁹ Sollten sich Roboter jemals vollständig losgelöst von ihren Programmierer:innen bzw. Nutzer:innen äußern können, ist aus grundrechtlicher Sicht eine neue Debatte zu führen, da lediglich natürliche und juristische Personen den Schutz der Meinungsausübungsfreiheit genießen.⁹⁰

Fraglich ist, wie stark der Einfluss sich äußernder Roboter auf den Meinungsbildungsprozess wirklich ist. Es ist unklar, wie groß die Anzahl von *Social Bots* auf den verschiedenen Plattformen ist und wie viele davon auch tatsächlich aktiv sind. Auf der Ebe-

86 Siehe etwa: Lang, Raimund (19.04.2022). Autonomes Fahren mit KI: Wie selbstfahrende Autos in jeder Lage den Durchblick behalten sollen, *Der Standard*, abgerufen am 05.09.2022, von: <https://www.derstandard.de/story/2000134319218/wie-selbstfahrende-autos-in-jeder-lage-durchblick-behalten-sollen>; Rietz, Helga (05.03.2020). Ein moralisches Gedankenspiel führt bei autonomen Fahrzeugen in die Sackgasse, *Neue Zürcher Zeitung*, abgerufen am 05.09.2022, von: <https://www.nzz.ch/wissenschaft/das-trolley-dilemma-fuehrt-in-die-sackgasse-ld.1544193>; Matzner, Tobias (2019). *Autonome Trolleys und andere Probleme: Konfigurationen Künstlicher Intelligenz in ethischen Debatten über selbstfahrende Kraftfahrzeuge*, in: *Zeitschrift für Medienwissenschaft* 11 (2), S. 46–55.

87 Vgl. *Future of Life Institute* (oJ). Das EU-Gesetz zur künstlichen Intelligenz: Aktuelle Entwicklungen und Analysen des EU AI-Gesetzes, abgerufen am 22.07.2024, von: <https://artificialintelligence.ct.eu/de/>.

88 Giere, Katrin (2021). *Grundrechtliche Einordnung sozialer Netzwerke vor dem Hintergrund des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG)*, Baden-Baden: Nomos, S. 60.

89 Vgl. Giere (2021). *Grundrechtliche Einordnung sozialer Netzwerke vor dem Hintergrund des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG)*, S. 60; Dankert, Kevin & Dreyer, Stephan (2017). *Social Bots – Grenzenloser Einfluss auf den Meinungsbildungsprozess? Eine verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Einordnung*, in: *Kommunikation & Recht (K & R)* (2), S. 73–78, hier: S. 74–75; Golz (2017). *Social Bots, »Fake News« und »Hate Speech«*, S. 30.

90 Vgl. Giere (2021). *Grundrechtliche Einordnung sozialer Netzwerke vor dem Hintergrund des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG)*, S. 60.

ne individueller interpersonaler Kommunikation dürfte ihr Einfluss sehr gering sein, da die im Umlauf befindlichen Roboter noch nicht wirklich intelligent sind.⁹¹ Eine Rolle spielen *Social Bots* jedoch als quantitative Einheiten, wenn es darum geht (vermeintliche) Relevanz zu erzeugen. Durch ihre massenhaften Interaktionen, wie die Verwendung bestimmter Links oder *Hashtags*, das *Liken* spezifischer Inhalte usw., können sie die Algorithmen verschiedener Plattformen nutzen, um den gepushten Inhalten eine größere Sichtbarkeit zu verschaffen, weil diese in Trends, Empfehlungen oder Ähnlichem auftauchen. Auch kann ein Profil oder ein Produkt viele *Likes* sammeln und so den Betrachter:innen große Zustimmung suggerieren. Im politischen Zusammenhang kann von (*political*) *Astroturfing* mit technischer Hilfe, also dem Fingieren von Graswurzelbewegungen oder Fanbasen gesprochen werden.⁹²

Die Prozesse der digitalen Konstellation erzeugen, wie gezeigt, diverse Formen und Möglichkeiten sich zu äußern, die zu rechtlichen und politischen Herausforderungen sowie Verarbeitungsdruck führen. Nachfolgend werden die digitale Dimension der Meinungsausübungsfreiheit sowie ihr Schutzbereich und ihre Grenzen erörtert. Dies ist notwendig, um sich vor Augen zu führen, was genau im Angesicht inekktiver Konstellationen geschützt werden soll.

2.3 Die digitale Dimension der Meinungsausübungsfreiheit des Grundgesetzes

Die Frage, inwieweit die Meinungsausübungsfreiheit gemäß Art. 5 GG im digitalen Raum gilt, ist leicht zu beantworten: Hinsichtlich des Mediums, das für die Verbreitung einer Meinung genutzt wird, verhält sich der Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG neutral.⁹³ Dort werden explizit »Wort, Schrift und Bild« genannt, was keinerlei Beschränkung grundgesetzlich geschützter Verbreitungsmedien bedeutet.⁹⁴

»So wird jede Äußerung in Blogs, Chatrooms oder auf anderen Webseiten aufgrund des weiten Schutzbereichs der Meinungsausübungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG unter

91 Vgl. Assenmacher, Dennis; Clever, Lena; Frischlich, Lena; Quandt, Thorsten; Trautmann, Heike & Grimme, Christian (2020). *Demystifying Social Bots: On the Intelligence of Automated Social Media Actors*, in: *Social Media + Society* 6 (3), S. 1-14.

92 Vgl. Keller, Franziska B.; Schoch, David; Stier, Sebastain & Ynag, JungHwan (2020). *Political Astroturfing on Twitter: How to Coordinate a Disinformation Campaign*, in: *Political Communication* 37 (2), S. 256–280, hier: S. 258–259; Volkmann (2018). *Hate Speech durch Social Bots*, S. 58; Golz (2017). *Social Bots, »Fake News« und »Hate Speech«*, S. 30.

93 Vgl. Spindler/Schuster/Hain, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019, C. Verfassungsrecht, Rn. 10–12; Maunz/Dürig/Grabenwarter, GG, 85. El November 2018, Art. 5 Abs. 1,2 Rn. 93; von Mangoldt/Klein/Starck/Starck/Paulus, GG, 7. Aufl., Art. 5 Abs. 1 Rn. 86; Schmidt-Jortzig, Edzard (2009). § 162 Meinungs- und Informationsfreiheit, in: Isensee, Josef & Kirchhof, Paul (Hg.). *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. 7, 3. Aufl., Heidelberg: C.F. Müller, S. 875–908, hier: Rn. 25.

94 Während das grundgesetzliche Schutzniveau keine Unterscheidung der medialen Plattformen von Äußerungen kennt, entstehen aus den Umständen der digitalen Konstellation neue Herausforderungen für die Meinungsausübungsfreiheit.